

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der FELA Management AG



1. Anwendungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der Firma FELA Management AG insbesondere für Hardware-, Software- und Systemlieferungen, sowie für Hard- und Softwareentwicklungen, Projektmanagement und Engineeringleistungen. Darüber hinaus gelten die AGB ergänzend für sonstige Verträge wie Serviceleistungen, Wartungsverträge, Miet- oder Leasingverträge.

Vorbehalten bleiben die in unserem Angebot oder in unserer Auftragsbestätigung getroffenen anderslautenden Vereinbarungen. Abweichende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind. Besteht ein Widerspruch zwischen unseren Vertragsbedingungen und denjenigen des Kunden, so ist es Sache des Kunden, Verhandlungen anzubahnen, ansonsten angenommen wird, er verzichtet auf seine eigenen Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn wir die Annahme eines Auftrages schriftlich bestätigt haben.

3. Angebote

Unsere Angebote sind, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, was aus Beweisgründen schriftlich zu geschehen hat, freibleibend. Wir behalten uns vor, zugesicherte Angaben bis zur Lieferung zu ändern, sofern diese Änderungen den vom Kunden bei Vertragsabschluss vorgesehenen Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

4. Technische Unterlagen

Wir behalten uns alle Rechte an unseren technischen Unterlagen wie Spezifikationen Zeichnungen, Abbildungen, Handbücher etc. vor. Der Kunde darf diese Unterlagen weder Dritten zugänglich machen, noch kopieren oder zur Selbsterstellung benutzen.

Wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, sind diese Unterlagen auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

5. Softwarelizenz

Softwareprogramme einschließlich nachfolgender Ergänzungen und Änderungen (Updates) werden im Verhältnis der Vertragsparteien grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Kunde erwirbt eine einfache Softwarelizenz zu folgenden Bedingungen:

Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf der sie erstmals installiert wurde.

Falls ein Ausfall der Zentraleinheiten den Gebrauch der Software verhindert, darf diese vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit eingesetzt werden.

Der Kunde darf die Software keinem Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Kunden dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben.

Weitere Rechte an der Software werden dem Kunden nicht übertragen, sofern nicht separate Lizenzvereinbarungen mit dem Kunden getroffen werden.

6. Entwicklungsaufträge

Für von uns im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Hard- und Softwareentwicklungen gelten folgende Bestimmungen:

Massgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch beide Vertragsparteien, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bzw. Ergänzungen zu regeln sind.

Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, so sind etwa vom Kunden zu setzende Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. etwaiger Zuliefererschwierigkeiten zu bemessen.

Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.

7. Umfang und Ausführung der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat verrechnet.

Teillieferungen sind zulässig.

8. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Kunden abgesandt worden ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

- wenn uns die Angaben oder Unterlagen, die wir für die Vertragserfüllung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde diese nachträglich ändert und damit eine Terminverzögerung verursacht;

- wenn Hindernisse auftreten, die wir trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, wie Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Unfälle, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Formalitäten, Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse oder andere Fälle höherer Gewalt;

- wenn der Kunde oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Bei Überschreitung der Lieferfrist hat uns der Kunde eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Tragen wir nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von 1/2 % bis zur Gesamthöhe von max. 5 % vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung verlangen, der wegen der Fertigstellungsverzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann. Weitere Ansprüche aus Lieferungsverzögerungen sind ausgeschlossen.

9. Montage

Installation und Inbetriebnahme beim Kunden wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Bei Montage hat der Kunde folgende Voraussetzungen zu schaffen:

Vor Beginn des Einbaus müssen die für die Aufnahme der Einbauarbeiten erforderlichen Vorarbeiten von Seiten des Kunden abgeschlossen sein, so dass der Einbau sofort nach Ankniff unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Montage hat der Kunde alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie die Montage erforderlichenfalls auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

Verzögert sich der Einbau oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Kunde alle Kosten für Wartezeiten oder weitere erforderliche Reisen unserer Mitarbeiter zu tragen.

Ausser den jeweiligen Kosten für die Installation und Inbetriebnahme übernimmt der Kunde die Kosten für An- und Abreise einschließlich Reisezeiten, Reisekosten und Spesen gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung.

10. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat uns rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung oder den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Kommt der Kunde dieser Informationspflicht nicht nach, gehen allfällige Anpassungen und Verzögerungen zu seinen Lasten.

11. Preise

Die Preise verstehen sich netto ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferwerk ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie Fracht, Versicherung (vgl. Ziffer 15), Verpackungen, Beurkundungen usw. gehen zulasten des Kunden. Die Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung werden dem Kunden nach effektivem Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

Ausserdem hat der Kunde alle Gebühren, Abgaben, Zölle und Steuern jeder Art zu tragen. Wir haben das Recht, eine Preis Anpassung vorzunehmen, wenn sich zwischen der Auftragsbestätigung und der vertragsgemässen Lieferung die Kostenfaktoren wesentlich geändert haben.

12. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Datum der Rechnungsstellung. Der Kunde darf mit Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, nur mit unserer schriftlichen Einwilligung oder bei Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen. Hält der Kunde die Zahlungsfristen nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der den an unserem Domizil üblichen Bankschuldzinsen entspricht. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertre-

ten haben, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch nicht verunmöglichen.

Wenn die Anzahlung oder die zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

13. Prüfung und Abnahme der Lieferung

Der Kunde hat die Beschaffenheit unserer Lieferung sofort nach Erhalt zu prüfen und, falls er Mängel feststellt, uns diese unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen; bei Transportschäden hat der Kunde den überbringenden Transporteur sofort schriftlich haftbar zu machen. Erweist sich die Lieferung bei der Annahme als nicht vertragsgemäss, so muss der Kunde uns Gelegenheit geben, die Mängel so rasch wie möglich zu beheben oder die Lieferung zu ersetzen.

Falls für die Abnahme ein Abnahmetest vereinbart wurde, so wird über die vereinbarten Testmethoden ein Abnahmeprotokoll erstellt, das vom Kunden zu unterzeichnen ist. Etwaige im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden gemäß den Bestimmungen nach Ziffer 17 beseitigt.

14. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über. Wird die Lieferung auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglichen für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

15. Versand, Transport und Versicherung

Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auf besonderen Antrag kann der Kunde die Lieferung gegen Verlust oder Beschädigung während des Transports bis zum benannten Bestimmungsort über unsere Transportversicherung versichern lassen; die marktüblichen Prämien werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt (vgl. Ziffer 11)

16. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller unserer sonstigen Forderungen gegen den Kunden aus der laufenden Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er uns mit Vertragsabschluss, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde ist berechtigt, die Lieferung oder das verarbeitete Erzeugnis im ordnungsgemässen Geschäftsgang zu veräussern. Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung zur Sicherung an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Kunde kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber uns nachkommt, bis zum Widerruf seine Forderungen für sich einziehen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, gerichtlichem oder ausssergerichtlichem Vergleichsverfahren, Scheck- oder Wechselprotest oder erfolgter Pfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder Verarbeitung der Waren und zum Einzug der ausstehenden Forderungen. Danach eingehende abgetretene Forderungen sind sofort auf einem Sonderkonto für uns anzusammeln.

17. Gewährleistung (Garantie)

Wir leisten dem Kunden Gewähr für die Erstausrüstung mit unseren Erzeugnissen für die Dauer von 12 Monaten vom Tage der Abnahme gemäß Ziffer 13 gerechnet in der Weise, dass wir alle auftretenden Mängel beseitigen, die nachweisbar auf fehlerhaftes Material und/oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind. Die nachweisbar zu unseren Lasten gehenden Mängel werden nach unserer Wahl in unseren Räumen oder beim Kunden durch Reparatur oder Ersatz der entsprechenden Teile kostenlos behoben. Der Kunde hat das erforderliche Hilfspersonal und die Einrichtungen ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind uns zurückzuschicken.

- Für von uns mitgelieferte Fremdgeräte (Geräte und Module ohne unsere Artikelnummer bzw. Fremdprogramme) haften wir mit der Massgabe, dass wir die uns zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer an den Kunden abtreten; für den Fall dass die Gewährleistung durch den Zulieferer fehlerhaft, leisten wir Gewähr nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

- Mängel sind eindeutig zu beschreiben. Handelt es sich um einen funktionalen Mangel, so muss dieser innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes reproduzierbar sein. Die zur Mängelbeseitigung notwendigen Bestellungen sind kostenlos bereit zu stellen. Sind von FELA Management AG Prüfverfahren (z. B. Testprogramme oder Testgeräte) bereitgestellt worden, so sind deren detaillierten Ergebnisse ebenfalls mitzuteilen. Bei der Mängelbeseitigung gilt Ziffer 9 entsprechend

- Wir haften nicht für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, höherer Gewalt, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, extremer Umgebungseinflüsse, mangelhaften Unterhalts, missbräuchlicher Verwendung oder Nichtbefolgung allfälliger Betriebsanleitungen. Jedoch sind wir bereit, solche Mängel innerhalb der Garantiezeit gegen Ersatz des uns entstehenden Aufwandes zu beheben.

- Durch Korrektur oder Ergänzung der gelieferten Soft- oder Hardware werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen. Bei nachträglichen Erweiterungen eines Gerätes leisten wir auf den Erweiterungsteil jeweils sechs Monate Teilergarantie, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung. Erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten werden hierbei gemäß der jeweils gültigen Honorarordnung berechnet.

- Treten nach Lieferung bzw. Abnahme der Geräte Schäden auf, die nachweisbar auf einen Transport an einen anderen Ort als dem der Erstinstallation zurückzuführen sind, so sind wir von der Garantie entbunden, wenn wir bei einem derartigen Transport nicht mitgewirkt haben.

- Veränderungen an der Software beziehungsweise Hardware, die ohne die schriftliche Zustimmung von FELA Management AG durchgeführt wurden, führen zum Erlöschen der Gewährleistung, es sei denn, dass die Veränderungen für den Mangel der Leistungen von FELA Management nicht ursächlich waren.

- Verbesserungen, Weiterentwicklungen oder Funktionsänderungen unterliegen nicht der Gewährleistung. Sie können gesondert angeboten und beauftragt werden.

- Bei Wiederveräußerung an nichtgewerbliche Endverbraucher ist für alle Geräte eine ausreichende und dem Produkthaftungsgesetz entsprechende Dokumentation beizufügen.

- Wir sind berechtigt, die Beseitigung von Mängeln zu verweigern, solange der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht oder nicht im vollen Umfang nachgekommen ist.

Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen; insbesondere kann der Kunde nicht den Ersatz von Folgeschäden verlangen.

18. Haftung und Gebrauchseignung

Wir haften im Rahmen unserer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch unser Verschulden (vorsätzlich oder grobfahrlässig) entsteht. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Unsere Lieferungen werden entsprechend den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgeführt. Für Eignung zu dem vom Kunden gedachten oder anderen Verwendungszwecken übernehmen wir, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen worden sind, keine Gewähr.

19. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Diessenhofen. FELA Management AG ist berechtigt, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht.

20. Unwirksamkeit einer Bestimmung, Vertragslücken

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam oder nicht durchführbar sein, hindert dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. In einem solchen Falle werden die Vertragsparteien eine im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende neue Bestimmung vereinbaren, gegebenenfalls unter Anpassung weiterer Bestimmungen, soweit dies zur Gewährleistung des bisherigen Gleichgewichts von Rechten und Pflichten der Vertragsparteien notwendig ist. Dies gilt auch für Vertragslücken.